

Neuheiten und Empfehlungen
Flächenerklärung und Beihilfeantrag
Wirtschaftsjahr 2021



eDS



1. Vorwort

Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr,

in diesem Dokument finden Sie einige nützliche Informationen zum Ausfüllen Ihrer Flächenerklärung und Ihres Beihilfeantrags 2021 sowie, im Anhang, ein vorbereitendes Dokument und Photopläne (falls Sie 2020 Parzellen erklärt haben).

Dieses Dokument und die Photopläne, die Ihnen zur Verfügung gestellt werden, sind dazu gedacht, Ihnen bei der Vorbereitung Ihrer Erklärung zu helfen. Sie stellen keinesfalls Ihre Flächenerklärung dar.

Ihre Flächenerklärung für das Wirtschaftsjahr 2021 nebst Anhängen **muss über das eDS-Programm** des PAC-on-Web-Schalters **bis spätestens zum 30. April 2021 eingereicht werden**.

Jede spätere **Änderung** Ihrer Erklärung 2021 muss über den PAC-on-Web-Schalter mitgeteilt werden, und dies so bald wie möglich, da diese Elemente bei einer Kontrolle vor Ort überprüft werden können.

Es ist möglich, die Gesamtheit oder einen Teil der Parzellen sowie die Mehrjahresverpflichtungen für Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen und für die biologische Landwirtschaft zu **übertragen, bevor Sie Ihre Flächenerklärung ausfüllen**.

Durch die Einreichung Ihrer Flächenerklärung 2021 erklären Sie, die Bedingungen für die Gewährung der von Ihnen beantragten Beihilfen zur Kenntnis genommen zu haben, und Sie verpflichten sich, alle für deren Gewährung geltenden Vorschriften einzuhalten.

Ich weise Sie darauf hin, dass die Flächenerklärung und der Beihilfeantrag **unbedingt ausgefüllt werden müssen**, um:

- die Bodengebundenheit im Rahmen des Ausbringungskatasters zu rechtfertigen;
- folgende Beihilfen zu beantragen:
 - der ersten Säule der GAP:
 - Basisprämie; Vergrünungszahlung; Umverteilungsprämie; Zahlung zugunsten der Junglandwirte; Gekoppelte Beihilfen für RINDER oder SCHAFE;
 - der zweiten Säule der GAP:
 - in aus naturbedingten und anderen spezifischen Gründen benachteiligten Gebieten (IZCNS); in landwirtschaftlichen Natura-2000-Gebieten; für die biologische Landwirtschaft (BIO); für Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen (AUKM).
 - Beihilfe für die Entwicklung von Sektoren der Erzeugung von Agrarprodukten hoher Qualität in der Wallonie;

Alle neuen ursprünglichen AUKM-Anträge (Dauer von 4 Jahren) und BIO-Anträge (Dauer von 3 Jahren), die vor dem 31. Oktober 2020 über den Beihilfeantrag eingereicht wurden, sowie die jährlichen Zahlungsanträge, für die eine laufende Verpflichtung eingegangen ist, müssen über das eDS-Programm des PAC-on-Web-Schalters bestätigt werden. Die Codes der bereits laufenden AUKM-Verpflichtungen werden für jede Parzelle vorab angegeben. Sie werden darum gebeten, diese Angaben zu bestätigen oder zu korrigieren.

Hier ist anzumerken, dass ein neues Verwaltungssystem, die sogenannte „Folgekontrolle“ für das Wirtschaftsjahr 2021 in Kraft tritt. Es betrifft 4 Beihilferegulungen: ABP, Umverteilungsprämie, Zahlung für Junglandwirte und IZCNS. Es ermöglicht Ihnen, bei Bedarf einige Daten der Flächenerklärung infolge einer durch die Verwaltung gesendeten Warnung zu berichtigen. Dank dieser Vorgehensweise können etwaige Sanktionen vermieden werden.

In der Hoffnung, Sie hiermit bestmöglich informiert zu haben, verbleibe ich hochachtungsvoll.

Der Generalinspektor,



Ir. Bernard HENNUY

2. Neuheiten 2021

2.1. Übergangsphase (2021-2022)

Verpflichtungen für Agrarumweltmaßnahmen und für die biologische Landwirtschaft

Die im Rahmen der GAP-Gespräche ausgehandelte Verordnung, welche die Dauer der während der Übergangsphase (2021-2022) eingegangenen Verpflichtungen für Agrarumweltmaßnahmen (AUKM) und für die biologische Landwirtschaft (BIO) festlegt, wurde von der Europäischen Union verabschiedet. Es wurde auf der Grundlage dieser neuen Verordnung Folgendes entschieden:

- Die Dauer der **Verpflichtungen für Agrarumweltmaßnahmen** wird **4 Jahre** für die 2021 eingegangenen Verpflichtungen und **3 Jahre** für die 2022 eingegangenen Verpflichtungen betragen.
- Die Dauer der Verpflichtungen für die **biologische Landwirtschaft** wird **3 Jahre** für die 2021 und 2022 eingegangenen Verpflichtungen betragen.

Zulage für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete

Für die **IZCNS** wird die allmähliche Abschaffung um zwei Jahre verlängert. Die Landwirte, die 2018 die Beihilfe erhalten haben, deren Parzellen aber nicht in die neue Abgrenzung des Gebiets (Parzellen mit dem Informationscode DOUT) aufgenommen wurden, können also 2021 und 2022 eine Beihilfe von 25€/ha erhalten.

2.2. eDS 2021 auf PAC-on-web

- **Rubrik 4:** Land, in dem sich Ihre außerhalb von Belgien bewirtschafteten Flächen befinden

Sie müssen von nun an angeben, in welchem Land sich Ihre außerhalb von Belgien bewirtschafteten Flächen befinden.

- **Rubrik 7B:** anzukreuzendes Feld für die **Kumulierung AUKM Kultur – BIO – iUgF**

Um jegliche Doppelfinanzierung zu verhindern, müssen die Betriebe, die für die biologische Landwirtschaft eingetragen sind und Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen AUKM-Kulturen erhalten wollen (MB5, MB6, MC7, MC8 und AUKM-Landschaftselemente MB1 im Ackerland) die im Umweltinteresse genutzte Fläche (iUgF)-Kriterien erfüllen, obwohl sie von der Vergrünungszahlung der ersten Säule der GAP befreit sind. Die Beihilfe für die biologische Landwirtschaft bleibt für die gesamten Hektare des Betriebs verfügbar, inklusive den als iUgF angegebenen ha.

Sollte dies auf Sie zutreffen, wird eine Mitteilung in Ihrer Akte erscheinen „F026: Um die AUKM-Kulturen anzugeben, müssen Sie das entsprechende Feld in der Rubrik 7B ankreuzen und iUgF angeben (außer, Sie wurden aus einem anderen Grund von dieser Pflicht befreit).“

Sie werden dann dazu aufgefordert, das Feld in Rubrik 7B anzukreuzen: „Ich gebe AUKM des Typs MB5, MB6, MC7, MC8 oder MB1 auf Ackerland an und ich besitze BIO-Flächen. Anhand der untenstehenden Excel-Datei vergewissere ich mich, dass ich die Regeln hinsichtlich der im Umweltinteresse genutzten Flächen einhalte.“

Das vorbereitete Excel-Dokument ermöglicht Ihnen festzustellen, ob Sie von der Verpflichtung, im Umweltinteresse genutzte Flächen (iUgF) einzurichten, befreit sind. Sollte dies nicht der Fall sein, werden Sie dazu aufgefordert, iUgF für 5% Ihres gesamten Ackerlands (bio oder nicht bio) einzurichten. Andererseits laufen Sie Gefahr, keine Zahlung für Ihre AUKM zu erhalten.

2.3. Ständige Beobachtung der landwirtschaftlichen Parzellen

Ab dem Wirtschaftsjahr 2021 wird ein neues Verwaltungssystem, die sogenannte „**Folgekontrolle**“ der landwirtschaftlichen Parzellen in der Wallonie umgesetzt. Satellitenbilder werden unmittelbar untersucht und bearbeitet, um so kontinuierlich die Entwicklung des Vegetationszyklus und der Benutzung der Böden zu verfolgen. Sollte festgestellt werden, dass dem Landwirt bei seiner Flächenerklärung ein Fehler unterlaufen ist, sendet das System ihm eine Warnung. Er kann anschließend seine Flächenerklärung abändern, ohne dass etwaige Sanktionen anfallen.

3. Anmeldung auf PAC-on-Web

Um Ihre Flächenerklärung über PAC-on-Web, das Landwirtschaftsportal der Wallonie, einzureichen, müssen Sie sich auf folgender Internetseite anmelden:

<https://agriculture.wallonie.be/paconweb/>



und auf die folgende Registerkarte klicken:



Die Anmeldung auf der Plattform erfolgt über einen gesicherten Zugang mit einem elektronischen Personalausweis (eID) und einem eID-Kartenleser oder mit einem Bürger-Token (Identifizierungs- und Authentifizierungsmittel).

Falls ein Problem auftreten sollte: Wenden Sie sich an Ihre Außendirektion (siehe )

Prüfen Sie Folgendes, bevor Sie Ihre Flächenerklärung ausfüllen:

- Verfüge ich über die notwendigen Zugriffsrechte zum Ausfüllen meiner Flächenerklärung? Siehe **eDS-Startseite-Stift**
- Liegt eine Vollmacht vor? Falls ja, wer ist der Bevollmächtigte? Ist die Vollmacht für dieses Wirtschaftsjahr immer noch gültig?
- Muss ich AUKM-/BIO-Verpflichtungen übertragen? Falls ja, ist dies **VOR** dem Ausfüllen meiner Flächenerklärung zu tun.
- Muss ich ABP übertragen? Falls ja und falls nötig, muss ich überprüfen, ob die entsprechende Vollmacht vorliegt.

4. Hilfe-Handbücher, Erläuterung und Anhänge

4.1 Hilfe-Handbücher, Erläuterung und Starter-Kit

Die Hilfe-Handbücher und das Starter-Kit sind auf folgender Internetseite zu finden:

<https://agriculture.wallonie.be/paconweb/web/guest/aide>

Hilfe für die Anwendungen PAC-on-Web



Was die Flächenerklärung betrifft, besteht das eDS-Hilfe-Handbuch aus zwei Teilen:

- Erläuterung zum Ausfüllen des Formulars;
- Detaillierte Erläuterung zu den verschiedenen Beihilferegelungen.

In der Broschüre „Starter-Kit per eDS“ finden Sie nützliche Informationen, um sich mit dem PAC-on-Web-Programm vertraut zu machen und mit dem Ausfüllen Ihrer Online-Erklärung zu beginnen.

Außerdem wird Ihnen beim Ausfüllen Ihrer Flächenerklärung eine kontextbezogene Hilfe (abhängig von der

Rubrik, in der Sie sich befinden) angeboten. Klicken Sie dazu auf die Schaltfläche  oben rechts auf dem Bildschirm.

4.2 Formulare, Anhänge und Liste der Kulturcodes

Anhänge:

- Anhang 1: Liste der Provinzialbüros in der Flämischen Region;
- Anhang 2: Liste der Außendirektionen der Abteilung Natur und Forstwesen;
- Anhang 3: Liste der Kulturcodes. Jeder Kulturcode bezieht sich auf:
 - o Kulturgruppen in der biologischen Landwirtschaft;
 - o Gruppen der Kulturdiversifizierung im Rahmen der Vergrünungszahlung;
 - o Im Umweltinteresse genutzte Flächen (Bestimmung V) im Rahmen der Vergrünungszahlung;
 - o Bodenbedeckungsarten für die Berechnung der Ausnahmen im Rahmen der Vergrünungszahlung;
- Anhang 4: Tabelle der kumulierbaren und kompatiblen Methoden: Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen (AUKM), Natura 2000 und die biologische Landwirtschaft (BIO);
- Anhang 5: Tabelle der im Umweltinteresse genutzten Flächen (iUgF) für die Vergrünungszahlung;
- Anhang 6: Tabelle der kumulierbaren und kompatiblen Methoden: Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen (AUKM) und im Umweltinteresse genutzte Flächen (iUgF);
- Anhang 7: Gekoppelte Beihilfen – Liste der Rinderrassen (Rinder des Fleisch-, Misch- und Milchtyps);
- Anhang 8: Haupt- und Nebenbestimmungen;
- Anhang 9: Informationscodes.

Vier Formulare:

- Ausnahme für **die nicht landwirtschaftliche Nutzung von landwirtschaftlichen Parzellen** (z. B.: Jugendcamp, Festzelt, Parkplatz, ...). Dieses Formular ist **spätestens 30 Werktage** vor Beginn der Tätigkeit an die zuständige Außendirektion **zu senden**;
- **Fall von höherer Gewalt durch Arbeiten im öffentlichen Interesse oder andere vorübergehende Arbeiten.** Dieses Formular ist an die zuständige Außendirektion zu senden;
- **Einspruch:** Die Frist für die Einreichung des Einspruchs beträgt **45 Kalendertage** ab dem Tag, der auf den Tag der Abgabe der Entscheidung oder eines Sendebescheids der Postdienste folgt.
- **Mitteilung von Hanfkulturen.** Dieses Formular muss an die Direktion der Agrarflächen zurückgesendet werden.

Alle diese Dokumente sind auf dem Landwirtschaftsportal der Wallonie zu finden: <https://agriculture.wallonie.be/pac> - **Meine Dokumente**

5. Dokumente / Mitteilungen

Alle Dokumente, die von der Verwaltung oder über den PAC-on-Web-Schalter übermittelt werden, sind über „**Meine Dokumente**“ auf PAC-on-Web abrufbar.

Sie können eine Vollmacht unter „Meine Dokumente anzeigen“ erstellen, damit ein Bevollmächtigter all Ihre Dokumente abrufen kann.

6. Im Jahre 2021 ablaufende Dokumente

Erneuerung Ihrer ACISEE (Konformitätsbescheinigung für die Lagerungseinrichtungen von Tierzucht abwässern)

Die 2021 ablaufenden Konformitätsbescheinigungen für die Lagerungseinrichtungen von Tierzucht abwässern (ACISEE) müssen erneuert werden. Der Erneuerungsantrag kann über die Flächenerklärung (Rubrik 8) eingereicht werden.

7. Wichtige Termine

7.1. Flächenerklärung und Beihilfeantrag

-Einreichung der Flächenerklärung bis spätestens zum **30. April 2021**

Im Falle einer verspäteten Einreichung der Flächenerklärung und des Beihilfeantrags wird eine Kürzung von **1 %** pro Werktag angewandt. Beträgt die Fristüberschreitung mehr als 25 Kalendertage, so gilt die Flächenerklärung als nicht beihilfefähig und es wird keine Beihilfe gewährt.

-Änderung der Flächenerklärung bis zum **30. April 2021**

Reicht ein Landwirt seine Flächenerklärung samt Beihilfeantrag und dann bis spätestens zum 30. April einen Änderungsantrag ein, so handelt es sich um eine Anpassung der Flächenerklärung. **Alle Änderungen sind also zulässig** (vorausgesetzt, die Akte wurde noch nicht überprüft).

-Änderung der Flächenerklärung bis zum **31. Mai 2021**

Die Änderungen, die zu einer Erhöhung des Betrags der Beihilfen führen, **können bis zum 31. Mai einschließlich vorgenommen werden**, vorausgesetzt, Ihre ursprüngliche Flächenerklärung beinhaltet bereits einen entsprechenden Beihilfeantrag.

-Änderung der Flächenerklärung nach dem **31. Mai 2021**

Nach dem 31. Mai sind nur die Änderungen, die nicht zu einer Erhöhung des Betrags der Beihilfen führen, zulässig. Konkret bedeutet dies, dass die Verwaltung über "nach unten" gerichtete Änderungen, wie z. B. den Verlust der Nutzung einer Parzelle oder eine Änderung des Verwendungszwecks informiert werden muss. Diese Art der Änderung muss jederzeit und vor einer Kontrolle vor Ort gemeldet werden.

Im Falle eines Standortwechsels der iUGF „Bodenbedeckung im Winter“ muss der Landwirt also **unbedingt bis spätestens zum 30. September** einen Änderungsantrag über PAC-on-Web einreichen.

-Änderung der Flächenerklärung infolge der Warnung durch die „Folgekontrolle“

Im Rahmen des neuen Verwaltungssystems, der „Folgekontrolle“, kann gegebenenfalls ein Warnungsbrief versendet werden. In diesem Fall kann die Flächenerklärung für den ermittelten Teil **vor dem 30. September** berichtigt werden, um eine etwaige Sanktion zu vermeiden.

-Begründung einer Überschneidung bei der Erklärung einer Parzelle

Jeglicher Konflikt zwischen Landwirten, welche die Nutzung einer gleichen Parzelle für sich beanspruchen, kann zu einer Kürzung der Beihilfe für den Landwirt führen, der diese Parzelle während des betroffenen landwirtschaftlichen Wirtschaftsjahres nicht bewirtschaftet hat.

Wenn ein Erzeuger darauf hingewiesen wird, dass sich eine von ihm erklärte Parzelle mit der eines anderen Landwirts überschneidet, kann er dies bis zur festgelegten Frist begründen. Nach diesem Datum kann eine Strafe wegen Übererklärung angewandt werden, wenn der Erzeuger die Parzelle nicht bewirtschaftet hat.

Nach dem 30. September 2021 wird keinerlei Änderung akzeptiert.

7.2. Bodenbedeckungen im Winter oder Zwischenkulturen

Es bestehen drei Regelungen, die das Verfahren und die Zeitplanung zur Pflanzung und Zerstörung der Bodenbedeckungen im Winter festlegen:

	Programm zur nachhaltigen Verwaltung des Stickstoffs in der Landwirtschaft (PGDA)	Cross-Compliance – Erosionsgefahr (Parzellen mit einem Gefälle von mehr als 10 %)	Im Umweltinteresse genutzte Flächen (iUGF)
Anlegen der Bodenbedeckung	Bis zum 15.09	Bis zum 15.09 Verpflichtung zum Anlegen einer	Vom 01.06 bis zum 30.09

	Im Falle der Ausbringung von organischen Stoffen vom 01.07 bis zum 15.09	Bodenbedeckung vor dem 01.09	Ab der Aussaat der Hauptkultur im Falle einer Untersaat von Gras oder Leguminosen
Besonderheiten in gefährdetem Gebiet	<p>Bis zum 15.09</p> <p>Verpflichtung zum Anlegen einer Bodenbedeckung von 90 % der vor dem 01.09 geernteten und nach dem 01.01 des Folgejahres anzusäenden LNF</p> <p>Bis zum 01.09</p> <p>Für jede Kultur von Leguminosen, die vor dem 01.08 geerntet wird und auf die eine Kultur von Weizen folgt</p>		
Zerstörung der Bodenbedeckung	Chemische, mechanische oder natürliche (Frost) Zerstörung ab dem 15. November	Chemische, mechanische oder natürliche (Frost) Zerstörung ab dem 1. Januar N+1	Mechanische oder natürliche Zerstörung 3 Monate nach dem Anlegen oder Chemische Zerstörung ab dem 16. Februar N+1
Bodenbedeckungstyp	Eine oder mehrere Arten, Durchwuchs zugelassen	Eine oder mehrere Arten, Durchwuchs zugelassen	Aussaat von 2 Arten

Falls mehrere Rechtsvorschriften vorliegen, sind die **strengsten Verpflichtungen** hinsichtlich der Zerstörung der Bodenbedeckung einzuhalten. Im gefährdeten Gebiet müssen 90 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche (LNF), die vor dem 1. September geerntet wird und nach dem 1. Januar anzusäen ist, mit Nitrat fixierenden Zwischenkulturen bedeckt werden. Zu diesem Zweck werden einige als iUGF erklärte Parzellen ebenfalls als Nitrat fixierende Zwischenkulturen betrachtet und können daher nicht vor dem 15. November zerstört werden, auch wenn sie bereits 3 Monate beibehalten wurden.

8. Einige Ratschläge und Empfehlungen

8.1 Präzision der Zeichnung

Achten Sie beim Ausfüllen der Flächenerklärung darauf, die Zeichnungen der Parzellen mit besonders viel Sorgfalt zu erstellen:

- indem der Umriss der Parzellen präzise eingezeichnet wird. Jede landwirtschaftliche Parzelle muss einer einzelnen Kultur (rein oder gemischt) zugewiesen werden und von einem einzelnen Landwirt bewirtschaftet werden.
- indem Sie die als nicht beihilfefähig geltenden Elemente innerhalb jeder Parzelle auszeichnen:
 - o die landwirtschaftlichen Gebäude und Infrastrukturen mit einer Fläche von mehr als 1 Ar, die bereits vorhanden sind oder im Laufe des Wirtschaftsjahres gebaut werden;
 - o die Treibhäuser, wenn Pflanzen und Boden nicht miteinander in Berührung kommen (bodenunabhängige Kulturen);
 - o die Wege, d. h. die Zufahrtsflächen mit einer Breite von mehr als zwei Metern, die einen Unterbau aufweisen, oder die, wenn sie unbefestigt sind, eine landwirtschaftliche Parzelle durchqueren;
 - o die Flächen mit mehr als 100 Bäumen/ha. Bei Dauergrünland wird das System der Proportionalitätsberechnung angewandt (Prozentzahl der begrasteten Bodenbedeckung);

- die Hecken mit einer Breite von mehr als 10 m;
- die Baumgruppen oder Haine, die sich hauptsächlich aus einheimischen Baumarten zusammensetzen, mit einer Breite von mehr als 10 m und einer Fläche von mehr als 10 Ar, sowie die Haine oder Baumgruppen nicht einheimischer Baumarten (Fichten usw.);
- die Mauern mit einer Breite von mehr als 2 m;
- die Geröllhalden von mehr als 1 Ar;
- die eingezäunten oder zaunfreien Tümpel von mehr als 10 Ar;
- Die Wasserläufe und die Auenbereiche entlang diesen Wasserläufen, wenn deren Breite mehr als 2 m beträgt;
- die Gräben mit einer Breite von mehr als 2 m. Der Graben ist eine natürliche oder ausgehobene Senke für das Abfließen von Wasser, mit Ausnahme der Elemente, deren Struktur aus Beton besteht;
- die Brachen, wenn deren Fläche mehr als 1 Ar beträgt;
- die Lagerstätten für landwirtschaftliche Erzeugnisse:
- Dünge- und Bodenverbesserungsmittel: Mist, Kompost, Schaumerde, Klärschlamm, Kalk, ...; von mehr als 1 Ar auf befestigtem Untergrund oder falls seit mehr als einem Jahr vorhanden;
- Futter und Futtermittel: Fahrsilo, umwickelte Ballen, Heu- oder Strohballenschober, ... von mehr als 1 Ar auf befestigtem Untergrund;
- die Lagerstätten für nicht landwirtschaftliche Erzeugnisse, welche die landwirtschaftliche Bewirtschaftung der betreffenden Fläche auf mehr als 1 Ar nicht erlauben, wie z. B. die dauerhafte Lagerung von landwirtschaftlichem Material, Holz, Bauabfällen und Aushubmaterial, sonstigen Abfällen, Reifen, Planen usw.;
- die Flächen, die Gegenstand von Erdarbeiten oder größeren Veränderungen des Bodenreliefs sind, die Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Tätigkeit haben.
- die Parzellen mit Solarpaneelen, auch wenn Beweidung durch Schafe oder Rinder stattfindet.

8.2 Für die begrasten Flächen und Futtermischungen zu verwendende Kulturcodes

8.2.1 Begraste Flächen

Kultur-codes	Bezeichnungen	Merkmale	Prozentzahl der begrasten Bodenbedeckung	Zusätzlicher Umweltbeihilfe-vertrag
610	Dauergrünland	Mehr als 5 Jahre beibehalten Mit einem P -Informationscode gekennzeichnet	> 90 %	Nein
618	Dauergrünland	Mehr als 5 Jahre beibehalten Mit einem P -Informationscode gekennzeichnet	> 90 %	Ja
670	Dauergrünland (50 % < Bedeckungsgrad <= 90 %)		Von 50 bis 90 %	Nein
678	Dauergrünland (50 % < Bedeckungsgrad <= 90 %)		Von 50 bis 90 %	Ja

600	Andere Weideflächen		≤ 50 %	Nein
608	Andere Weideflächen		≤ 50 %	Ja
623	Grünland, das dazu bestimmt ist, Dauergrünland zu werden	Weideparzelle, die seit 5 Jahren noch nicht als Grünland erklärt wurde und als AUKM-Grünlandfläche bzw. Natura-Fläche genutzt wird		
62	Grasanbau	Grünlandfläche, die im Umtrieb mit Ackerland ist		
760	BIO-Auslauffläche	Grünlandfläche, die biologisch bewirtschaftet wird und als Auslauffläche für Schweine und Geflügel dient		
811	Begraste Brache	Begraste Brache ohne Erzeugung und ohne Ernte vom 15. Februar bis zum 15. August		
752	Feldrandstreifen	Wird ausschließlich für den iUgF-Feldrandstreifen verwendet		
751	Begraster Wendestreifen	Werden ausschließlich für die Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahme MB5 verwendet		
743	Sonstige Futterpflanzen	Abgesehen von Futterleguminosen und Wiesengras		

8.2.2 Futtermischungen

Kulturcodes	Bezeichnungen	Merkmale	AUKM MB6	iUgF
39	Mischung aus Getreide oder anderen Arten und Leguminosen	Mischung aus Getreide und 20 % Leguminosen	Ja	Nein
541	Mischung aus Winter-Eiweißpflanzen und Getreide oder anderen Pflanzenarten	Mischung aus Getreide und mehr als 50 % Winter-Eiweißpflanzen ¹	Ja	Ja
542	Mischung aus Sommer-Eiweißpflanzen und Getreide oder anderen Pflanzenarten	Mischung aus Getreide und mehr als 50 % Sommer-Eiweißpflanzen ²	Ja	Ja
543	Mischung aus Futterleguminosen und Wiesengras	Mischung aus Wiesengras und mehr als 50 % Futterleguminosen ³	Ja	Ja
Kulturcode des Hauptgetreides	Getreidemischung		Nein	Nein

¹ falls weniger als 50 %, müssen Sie den Kulturcode 39 „Mischung aus Getreide oder anderen Arten und Leguminosen“ verwenden

² falls weniger als 50 %, müssen Sie den Kulturcode 39 „Mischung aus Getreide oder anderen Arten und Leguminosen“ verwenden

³ falls weniger als 50 %, müssen Sie den Kulturcode 62 „Wechselgrünland“ verwenden

8.3 Beibehaltung von umweltsensiblen Dauergrünland

Die umweltsensiblen Dauergrünlandflächen werden mit einem **PS**-Informationscode gekennzeichnet und in der folgenden Tabelle definiert:

Bewirtschaftungseinheit 2 (BE2)	Prioritäre offene Lebensräume (BE2)
Bewirtschaftungseinheit 3 (BE3)	Wiesen als Lebensraum von Arten (BE3)
Bewirtschaftungseinheit 4 (BE4)	Extensive Streifen (BE4)
Bewirtschaftungseinheit temp1	Gebiete unter Schutzstatus (Temp1)
Bewirtschaftungseinheit temp2	Öffentlich verwaltete Gebiete (Temp2)

Die Bewirtschaftungseinheit 5 (BE5), die einer Verbindungswiese entspricht, wird nicht als umweltsensibles Dauergrünland angesehen.

Die umweltsensiblen Dauergrünlandflächen müssen unbedingt mit einem Grünland-Kulturcode (623,610,618,670,678,600,608) erklärt werden, um in den Genuss der Natura-Beihilfen im Agrargebiet zu kommen und die Cross-Compliance- und Vergütungszahlungsstrafen zu vermeiden.

Die BE4 (extensive Streifen), die niemals als Grünland erklärt wurden, da sie als Ackerflächen galten, müssen unbedingt in Grünlandflächen umgewandelt werden. Die Parzelle muss gegebenenfalls aufgeteilt werden und diese extensiven Streifen müssen **mit dem Code 623 „Grünland, das dazu bestimmt ist, Dauergrünland zu werden“** erklärt werden, um in den Genuss der AUKM- und Natura-2000-Beihilfen zu kommen und Strafen zu vermeiden.

8.4 Folgekultur der iUGF-Bodenbedeckungen im Winter

Die Zerstörung der iUGF-Bodenbedeckung im Winter ist obligatorisch. Bei der Verwaltungskontrolle wird die Folgekultur im folgenden Jahr überprüft.

- Es ist unbedingt erforderlich, dass Sie in Ihrem Feldverzeichnis die Vorgänge bezüglich des Anlegens der iUGF-Bodenbedeckung im Winter aufzuführen. Im Falle eines Einspruchs bezüglich einer Folgekultur, sollten Sie uns eine Abschrift Ihres Feldverzeichnisses für die betroffene(n) Parzelle(n) sowie Rechnungen des Saatguts oder Unternehmensrechnungen zukommen lassen. Dies kann die Bearbeitung Ihres Einspruchs beschleunigen.
- Falls die im Jahre N mit einer iUGF-Bodenbedeckung im Winter bepflanzte Parzelle im folgenden Jahr (Jahr N+1) als Wechselgrünland, Brache oder Winterraps erklärt wird, so **wird die iUGF-Bodenbedeckung im Winter für das Jahr N abgelehnt**.
- Wenn die **iUGF-Bodenbedeckung im Winter nicht auf der gesamten Parzelle angelegt wird**, dann ist es ratsam, die Parzelle **in 2 Teile** aufzuteilen: Einen Teil mit Anlegen der iUGF-Bodenbedeckung im Winter und den anderen Teil ohne.

8.5 AUKM - Begraste Wendestreifen (MB5) und künstliche Schaffung

Der begraste Wendestreifen MB5 wird **als Ersatz für eine gepflügte Kultur** oder einen früheren Wendestreifen oder bepflanzten Ackerstreifen angelegt.

Zwei auf verschiedenen Parzellen angelegte Wendestreifen dürfen demnach nicht längs aneinandergrenzen. Nur wenn die Wendestreifen von verschiedenen Landwirten erklärt werden, wird in der Praxis eine Abweichung gewährt, um keinen der beiden zu bestrafen.

Auf Basis von Kontrollen vor Ort sowie von Verwaltungskontrollen werden die Verpflichtungen, welche aufgrund der Aufteilung einer Parzelle in Unterparzellen mit dem Ziel der Anlegung von begrastem Wendestreifen MB5 innerhalb den neuen Parzellengrenzen eingegangen wurden, beendet, da dies der künstlichen Schaffung von Voraussetzungen für den Erhalt von Beihilfen gleichgesetzt wird, die den Zielen der Vorschriften bezüglich der AUKM zuwiderlaufen. In solchen Fällen kann der Beihilfebetrag für die geleisteten und gezahlten Jahre zurückgefordert werden.

Entlang eines Dauergrünlandes darf kein Wendestreifen angelegt werden.

8.6 Feldverzeichnis

Jeder Landwirt, der den Anforderungen bezüglich der Vergrünungszahlung, der Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen und der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln unterliegt, muss beweisen, dass er deren Bedingungen einhält, indem er bestimmte Tätigkeiten innerhalb von spätestens 7 Tagen nach deren Durchführung in einem Feldverzeichnis bzw. Betriebsregister einträgt. Die Form des Feldverzeichnisses kann frei gewählt werden.

8.6.1 Für die Vergrünungszahlung einzutragende Angaben

Gegenstände	Aussaat	Bewirtschaftung	Besonderheiten
Diversifizierung der Kulturen	Datum	Erntedatum	Eingepflanzte Arten
Stickstofffixierende Pflanze	Datum	Erntedatum	Datum der Anwendung, Handelsbezeichnung und Menge der Pflanzenschutzmittel
Feldrandstreifen	Datum	Zerstörungsdatum Datum der Beweidung oder Mahd zur Futtererzeugung Bewirtschaftungsverfahren	Eingepflanzte Arten
Brachliegende Flächen und Honigbrachen	Datum	Zerstörungsdatum	Eingepflanzte Arten
Miscanthus	Datum, falls erstes Jahr	Erntedatum	
Niederwald mit Kurzumtrieb	Datum, falls erstes Jahr	Erntedatum	Art
Bodenbedeckung im Winter	Datum	Zerstörungsdatum	Zusammensetzung der Mischung Datum der Ernte oder der evtl. Beweidung
Landschaftselemente (Tümpel, Baumgruppe, Graben, Hecken, Bäume)			

8.6.2 Für die Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen (AUKM) einzutragende Angaben

Gegenstände	Aussaat	Bewirtschaftung
AUKM „Grünland“: MB2, MC3, MC4, MB9a und MB9b		Ernte- bzw. Beweidungsdatum Bewirtschaftungsverfahren Sonstige Einsätze
AUKM „Kulturen“: MB5, MC7, MC8	Datum	Erntedatum Sonstige Einsätze
AUKM „Kulturen mit Umtrieb“ MB6	Datum	Erntedatum Sonstige Einsätze
AUKM „Elemente des landwirtschaftlichen Netzwerks“ MB1a, MB1b, MB1c		

8.7 Landwirtschaft im Waldgebiet des Sektorenplans

Die Einhaltung der im Sektorenplan angeführten Zweckbestimmungen ist seit 2015 fester Bestandteil der Cross-Compliance-Anforderungen in der gesamten Wallonischen Region. Bei der Einreichung der Flächenerklärung können Sie den Sektorenplan anzeigen, um Informationen über die Zweckbestimmungen Ihrer Parzellen zu erhalten.

Bewirtschaften Sie bereits eine Parzelle im Waldgebiet oder möchten Sie eine neue Parzelle im Waldgebiet erklären?

Sie müssen dazu über eine Städtebaugenehmigung oder eine Vereinbarung mit der ANF oder einer Umweltschutzorganisation verfügen. Falls nicht, besteht die Gefahr, dass eine Cross-Compliance-Strafe auf Ihre gesamten Beihilfen angewandt wird und dass die von den beihilfefähigen Flächen betroffene Parzelle für das laufende Wirtschaftsjahr zurückgezogen wird. Sie werden diese Parzelle nicht mehr erklären können, solange der Verwaltung die erforderlichen Belege nicht vorliegen, welche Ihnen erlauben, diese zu bewirtschaften.

Allerdings sind die Sachverhalte, die sich vor 2006 ereignet haben, dem Jahr des Inkrafttretens dieser Bestimmung, nicht strafbar, außer sie betreffen die Natura 2000-Parzellen.

Sie entschließen sich dazu, eine nicht regularisierte Parzelle im Waldgebiet nicht länger zu erklären? Dann darf diese **nicht mehr bewirtschaftet werden**. Sie müssen tatsächlich alle Parzellen, die Sie bewirtschaften, erklären. Außerdem werden die Cross-Compliance-Bestimmungen auf den gesamten Betrieb (sogar auf die Parzellen, für die Sie keine Beihilfen beantragen) angewandt.

Weitere Informationen finden Sie im Hilfe-Handbuch der Flächenerklärung. Sollten Sie hier keine Antwort auf Ihre Fragen finden, können Sie mit dem Cross-Compliance-Call-Center unter 081/649.709 oder über die Adresse cndt.dagri.dgo3@spw.wallonie.be Kontakt aufnehmen.

8.8. Pufferstreifen

Ab dem 1. Oktober 2021 muss entlang aller Wasserläufe ein Pufferstreifen angelegt werden. Auf diesem 6 m breiten Streifen darf kein Eingriff vorgenommen werden. Außerdem muss er dauerhaft von Gras oder Gehölzen bedeckt sein. Betroffen sind alle natürlichen, fließenden Oberflächengewässer, wie Flüsse oder Bäche (siehe WalOnMap: <https://geoportail.wallonie.be/walonmap> - Réseau hydrologique wallon (RHW – série) de 2018). Entwässerungsgräben und -netzwerke sind daher nicht betroffen. Betroffen sind alle Parzellen entlang von Wasserläufen, unabhängig von deren Kategorie (nicht eingestuft, in die 1., 2. oder 3. Kategorie eingestuft), mit Ausnahme von Flächen in biologischer Landwirtschaft.

Diese Streifen müssen **2022** in Ihrer Flächenerklärung eingezeichnet werden.